

Anlage

Beherbergungsbetrieb Wotanstraße 88

Kosten- und Finanzierungsplan

Kostenplan

Personalkosten				01.08.2019 bis 31.12.2019 Gesamt	01.01.2020 bis 31.12.2020 Gesamt	01.01.2021 bis 31.12.2021 Gesamt	01.01.2022 bis 31.07.2022 Gesamt
Funktion	Stellenbezeichnung	Vergütung Tarif	Wochen- Std. = Stellenanteil				
Leitung	Leitung	S18 Stufe 5	1,95 = 0,05	3.822 €	9.902 €	10.099 €	6.009 €
Leitung	Stv. Leitung	S17 Stufe 3	39 = 1,0	30.921 €	71.323 €	72.749 €	43.286 €
Verwaltung	Verwaltung	6b/5c	36,5 = 0,94	19.323 €	46.372 €	47.299 €	28.142 €
Beratung	Sozialpädagoge	S12 Stufe 4	39 = 1,0	29.664 €	68.507 €	69.877 €	41.576 €
Beratung	Sozialpädagoge	S12 Stufe 6	39 = 1,0	33.881 €	78.159 €	79.722 €	47.434 €
Beratung	Sozialpädagoge	S12 Stufe 3	39 = 1,0	27.507 €	63.616 €	64.888 €	38.608 €
Beratung	Sozialpädagoge	S12 Stufe 3	37,44 = 0,96	26.405 €	61.089 €	62.310 €	37.074 €
Beratung	Erzieher	S 8b Stufe 6	39 = 1,0	33.040 €	75.739 €	77.254 €	45.966 €
Beratung	Erzieher	S 8b Stufe 6	39 = 1,0	33.040 €	75.739 €	77.254 €	45.966 €
Beratung	Erzieher	S 8b Stufe 4	39 = 1,0	28.946 €	66.605 €	67.937 €	40.422 €
Beratung	Erzieher	S 8b Stufe 4	39 = 1,0	28.946 €	66.605 €	67.937 €	40.422 €
Beratung	Erzieher	S 8b Stufe 4	16,38 = 0,42	12.081 €	27.854 €	28.411 €	16.904 €
Sonstige	Praktikant			0 €	6.000 €	6.000 €	3.500 €
Sonstige	Ehrenamtliche			1.042 €	2.500 €	2.500 €	1.458 €
Personalkosten Gesamt				308.620 €	720.013 €	734.237 €	436.768 €

309.000 € 721.000 € 735.000 € 437.000 €

Sachkosten					
Raumkosten (Miete, Strom, Reinigung, allg Wirtschaftsbedarf)	33.380 €	78.110 €	78.110 €	46.080 €	
Verwaltungskosten (Telefon, Büromaterial, Arbeitssicherheit)	9.750 €	21.200 €	21.200 €	12.450 €	
Maßnahmekosten (Dolmetscher, Öffentlichkeitsarbeit)	4.030 €	7.530 €	7.530 €	4.312 €	
Personalnebenkosten (Supervision, Fortbildung)	4.640 €	10.750 €	9.750 €	5.850 €	
Sonstige Sachkosten (Personalbeschaffung, Miete Bürogeräte, Instandhaltung)	4.550 €	8.000 €	8.000 €	4.700 €	
Anschaffungskosten (ohne Erstaussattung)	0 €	3.000 €	3.000 €	1.750 €	
Einmalige Erstaussattung	91.000 €	0 €	0 €	0 €	
ZVK 9,5 %	34.672 €	80.617 €	81.874 €	48.631 €	
Sachkosten Gesamt	182.022 €	209.207 €	209.464 €	123.773 €	

GESAMTKOSTEN	490.642 €	929.220 €	943.700 €	560.542 €	
---------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	--

Finanzierungsplan					
Eigenmittel/Spenden	0 €	0 €	0 €	0 €	
Einnahmen	0 €	0 €	0 €	0 €	
Sozialreferat/Amt f. Wohnen- und Migration	399.642 €	929.220 €	943.700 €	560.542 €	
Sozialreferat/Amt f. Wohnen und Migration, Erstaussattung	91.000 €	0 €	0 €	0 €	
GESAMTFINANZIERUNG	490.642 €	929.220 €	943.700 €	560.542 €	

Kostenaufstellung für Beschluss Wotanstraße 88

Kosten Erstausrüstung: Kapazität: max. 266 Personen verteilt auf 49 Apartments

a) Schlafgelegenheit:	Anzahl	Kosten je Einheit	Kosten gesamt
Einzelbetten (80 cm x 200 cm)	280	515,00 €	144.200,00 €
Kinder- bzw. Babybetten (inkl. Matratzen)	25	100,00 €	2.500,00 €
Bettgarnitur Einzelbetten (Kissen, Decken, Bettwäsche)	280	60,00 €	16.800,00 €
Bettgarnitur Kinderbetten (Kissen, Decken, Bettwäsche)	25	50,00 €	1.250,00 €
b) Sitzgelegenheit:			
robuster Stuhl	350	12,00 €	4.200,00 €
Esstisch (120 cm x 80 cm)	55	42,00 €	2.310,00 €
Esstisch (80 cm x 80 x cm)	16	37,00 €	592,00 €
Kinderstuhl	25	50,00 €	1.250,00 €
c) Schränke:			
verschießbarer Schrank (H 180 cm x B 60 cm x T 50 cm)	280	400,00 €	112.000,00 €
e) Reinigung:			
Behälter Abfallentsorgung	150	5,50 €	825,00 €
Besen	55	1,40 €	77,00 €
Handfeger und Kehrschaufel	55	1,50 €	82,50 €
Eimer und Lappen	55	2,00 €	110,00 €
f) Abschließbarkeit, Sichtschutz:			
Schließanlage:			
a) elektronisch	106 Türen		42.000,00 €
b) mechanisch	106 Türen		4.500,00 €
Sichtschutz inkl. Montage (Blick- und Blendschutz):			
Appartements	1.600 qm ²	18,00 €	28.800,00 €
Büro- und Gemeinschaftsbereiche	240 qm ²	18,00 €	4.320,00 €
Mehrzweckbereich	200 qm ²	18,00 €	3.600,00 €
g) WLAN (gemäß WLAN Beschluss vom 19.10.2016 und Info von SZ-Dika):			
Access-Point und Installation (einmalig)	29	3.000,00 €	87.000,00 €
M-WLAN Grundgebühr Access-Point (monatlich)	29	100,00 €	2.900,00 €
Standortverbindung / Verbindungs- gebühr (jährlich)	29	2.000,00 €	58.000,00 €
h) UMA:			
Erstellungskosten			84.000,00 €
Jährliche Wartungskosten			4.000,00 €
i) Pforte:			
Bürotisch höhenverstellbar	1	620,00 €	620,00 €
Bürodrehstuhl	1	330,00 €	330,00 €
Videoüberwachung	1	3.000,00 €	3.000,00 €
j) Büroausstattung:			
Bürotische höhenverstellbar	1	620,00 €	620,00 €
Bürodrehstuhl	1	330,00 €	330,00 €

Kostenaufstellung

Büroschrank / Personalschrank	1	600,00 €	600,00 €
Rollcontainer	1	230,00 €	230,00 €
Hängeregistraturschrank	1	280,00 €	280,00 €
Besprechungstisch	1	300,00 €	300,00 €
Besprechungsstühle	8	12,00 €	96,00 €
Erste-Hilfe-Koffer groß	1	62,00 €	62,00 €
Notfall-Hygieneset	1	40,00 €	40,00 €
Schlüsselschrank	1	100,00 €	100,00 €
k) Wasch- und Trockenräume:			
Waschmaschinen (Miele Industrie)	7	2.500,00 €	17.500,00 €
Trockner (Miele Industrie)	7	1.800,00 €	12.600,00 €
Münzsystem	14		
l) Hausmeisterwerkstatt:			
Werkbank	1	2.000,00 €	2.000,00 €
Bürodrehstuhl	1	330,00 €	330,00 €
Bürotisch höhenverstellbar	1	620,00 €	620,00 €
Werkzeugkasten	1	180,00 €	180,00 €
Mehrzweckleiter	1	190,00 €	190,00 €
Müllgreifer	1	30,00 €	30,00 €
Lagerregal	3	160,00 €	480,00 €
Schlauchwagen	1	260,00 €	260,00 €
Streugutbehälter	1	175,00 €	175,00 €
Laubrechen	1	20,00 €	20,00 €
Schneeschieber	1	30,00 €	30,00 €
m) Raumausstattung Aufenthalt:			
Tische (120 cm x 80 cm)	15	42,00 €	630,00 €
Tische (80 cm x 80 cm)	8	37,00 €	296,00 €
Tischtennisplatte	1	360,00 €	360,00 €
Tischkicker	1	290,00 €	290,00 €
n) EDV-Ausstattung:			
Hardware	4	696,00 €	2.784,00 €
Gesamtkosten Erstausrüstung			589.799,50 €
Gesamtkosten Erstausrüstung inkl. Risikozuschlag (10 %)			645.779,45 €

Zur Info:

Kosten für WLAN stammen von SZ-Dika und WLAN Beschluss von 2016
 Kosten für Ausstattungsgegenstände aus städtischem Zentrallager stammen aus Preisübersicht von S-III-LG/ZS-SL
 Kosten für ÜMA wurden von letztem ÜMA-Beschluss abgeleitet
 Kosten für Münzsystem Waschmaschinen und Trockner stammen von Elha Service
 Kosten für Schließanlage stammen von BAU-H26
 Info zu Kosten für EDV-Ausstattung stammen von SZ-Dika und Service-Desk
 Kosten Hausmeisterwerkstatt stammen von S-III-U/PST/T und Preisübersicht von S-III-LG/ZS-SL
 Kosten für Ausstattungsgegenstände die nicht aus dem städtischen Zentrallager kommen wurden im Internet recherchiert
 Kosten für Sichtschutz und Flächenangaben stammen vom Architekturbüro HESS / TALHOF / KUSMIERZ
 Kosten für Videoüberwachung in Anlehnung an Installationskosten in anderen dUs (Info von BAU-H26)
 Kosten für kleinen Bauunterhalt geschätzt in Anlehnung an Kosten in anderen dUs

Kostenaufstellung

Kosten Instandhaltung (jährlich):	
a) kleiner Bauunterhalt:	
Kosten für Material und Beauftragung von Fachfirmen	40.000,00 €
b) WLAN:	
M-WLAN Grundgebühr Access-Point (jährlich)	34.800,00 €
Standortverbindung / Verbindungsgebühr (jährlich)	58.000,00 €
c) EDV:	
Servicepauschale und Grundgebühren	10.500,00 €
d) Wartung: (Info von BAU H26 und H91 welche Wartungen notwendig wären)	
Heizungsanlagen und Anlagen der Wärmeversorgung	k.A.
Aufzugsanlagen	k.A.
Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage	k.A.
raumluftechnische Anlagen (Lüftung, Klima) inkl. Filterwechsel	k.A.
Elektroanlagen	k.A.
Brandschutztüren	k.A.
Türschließanlagen	k.A.
Notstromversorgung und Sicherheitsbeleuchtung	k.A.
RWA-Anlagen	k.A.
Rauchwarnmelder	k.A.
Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Abwasserhebeanlagen einschl. Legionellenprüfung	k.A.
Blitzschutzanlage	k.A.
<i>ggfs. weitere Wartungen notwendig</i>	k.A.
Schätzwert aufgrund bestehender Objekte	54.000,00 €





Satzung über die Benutzung der Notquartiere der Landeshauptstadt München (Notquartiere-Benutzungssatzung)

vom 16. Dezember 2003

Stadtratsbeschluss:	10.12.2003
Bekanntmachung:	30.12.2003 (MÜABI. S. 495)
Änderungen:	17.12.2010 (MÜABI. S. 449) 03.04.2013 (MÜABI. S. 161) 15.04.2014 (MÜABI. S. 449)

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung der städtischen Notquartiere. Die städtischen Notquartiere (Bettplätze in möblierten Zimmern/Appartements) sind öffentliche Einrichtungen der Landeshauptstadt München mit dem Ziel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht und bei denen alle anderen Hilfen nachweislich erschöpft sind. Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden nur in dem Umfang in städtischen Notquartieren nach Satz 1 untergebracht, in dem die Aufgaben der Unterbringung von der Regierung von Oberbayern auf die Landeshauptstadt München nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Aufnahmegesetz (AufnG) übertragen wurde.

(2) Die in Abs. 1 genannten Notquartiere sind keine Unterkünfte im Sinne der Unterkünfte-Benutzungssatzung und auch keine Einrichtung im Sinne von § 4 der Verordnung zur Durchführung des § 72 Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

§ 2 Aufgabenstellung

Die Notquartiere müssen nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Den Benutzerinnen und Benutzern soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach Kräften mitwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Notquartiere dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 der Abgabenordnung.

(2) Überschüsse aus den Einnahmen der Notquartiere werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Landeshauptstadt München erhält keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Notquartiere. Bei der Auflösung von Notquartieren ist das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Einrichtungen der Landeshauptstadt zuzuführen.

(3) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Notquartiere fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zuständigkeit

Die Notquartiere werden vom Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte geführt und verwaltet.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Notquartiere dürfen nur auf Antrag von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte, oder die von ihr beauftragten Personen, schriftlich verfügt haben.

Durch die Aufnahme entsteht mit dem Tag des Einzugs ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin/dem Benutzer und der Landeshauptstadt München. Die Aufnahmeverfügung ist von allen künftigen Benutzerinnen/Benutzern (Volljährige) oder den gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern (bei Minderjährigen und unter Betreuung stehenden Volljährigen) zu unterschreiben.

Diese Satzung und gegebenenfalls die Hausordnung ist von den Benutzerinnen/Benutzern bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen.

(2) Die Antragstellerinnen/Antragsteller sind verpflichtet, dem Amt für Wohnen und Migration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie über die Gründe für eine Aufnahme Auskunft zu geben.

(3) Die Verweildauer ist grundsätzlich auf sechs Monate zu befristen. Die Aufnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(4) Den Benutzerinnen/Benutzern wird in einem Notquartier ein Bettplatz mit Möblierung zur Verfügung gestellt.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einem Notquartier besteht nicht, soweit eine Unterbringung durch Dritte möglich ist. Ebenso besteht kein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Notquartier oder auf Zuweisung eines bestimmten Bettplatzes.

§ 6 Auskunftspflicht

(1) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

(2) Den Benutzerinnen/Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

§ 7 Verhalten

Die besondere Wohnsituation in städtischen Notquartieren erfordert eine verstärkte Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Bewohnerinnen/Bewohner, damit ein sozial verträgliches Miteinander gewährleistet ist. Insbesondere sind folgende Verhaltensvorschriften zu beachten:

(1) Die Benutzerinnen/Benutzer haben die Notquartiere, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Küchen, Waschküchen, Sanitäreinrichtungen, etc.) pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu halten und nicht gesetzwidrig zu gebrauchen.

Sie haben sich in den Notquartieren so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzerinnen/Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Notquartiere ist es den Benutzerinnen/Benutzern nicht gestattet:

1. Personen in Notquartiere aufzunehmen oder Besucher ohne vorherige schriftliche Einwilligung der jeweiligen Hausverwalterin/des jeweiligen Hausverwalters übernachten zu lassen;
2. Antennenanlagen einschließlich Satellitenschüsseln ohne die vorherige schriftliche Einwilligung durch die Hausverwalterin/den Hausverwalter anzubringen oder zu betreiben.

Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten werden, die Gebäude beschädigt oder die anderen Benutzerinnen/Benutzer oder Nachbarn gefährdet, belästigt werden, oder sich Umstände ergeben, unter denen die Einwilligung nicht mehr erteilt werden würde;

3. Räume eines Notquartiers zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden;
4. in den Notquartieren innen und außen bauliche Änderungen vorzunehmen, sowie sperrige Gegenstände jeglicher Art aufzustellen oder zu lagern;
5. Altmaterial oder leicht entzündliche Sachen jeglicher Art in dem Notquartier zu lagern,
6. neben den zur Verfügung gestellten Geräten zusätzliche Herde, Kochplatten und Backöfen, Kühlgeräte und ähnliche Elektrogeräte sowie Heizgeräte aller Art aufzustellen und zu betreiben. Private Radio- und Fernsehgeräte sind von den Benutzerinnen/Benutzern bei der GEZ anzumelden;
7. Tiere zu halten;
8. Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) in dem Notquartier zu lagern und/oder mit sich zu führen;
9. Geschirr bzw. Wäsche außer an den dafür vorgesehenen Stellen zu reinigen und zu trocknen;
10. auf den Grundstücken der Notquartiere Kraftfahrzeuge aller Art abzustellen, zu parken, zu reinigen oder Instand zu setzen.

(3) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, Schäden in den Notquartieren, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Hausverwalterin bzw. dem Hausverwalter anzuzeigen.

(4) Jeder Benutzerin/jedem Benutzer wird ein Bettplatz zugewiesen, der nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Hausverwalterin bzw. des Hausverwalters getauscht werden darf.

(5) Die Beauftragten der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte sind berechtigt, zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung und aus der Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung Notquartiere, die von den Benutzerinnen/Benutzern genutzten Räume jederzeit auch ohne Anmeldung zu betreten; dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit insbesondere Brandschutz in den einzelnen Räumen und zur Vermeidung und Beseitigung akuter Schäden.

(6) Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Benutzerinnen/Benutzer haben diesen Anordnungen und Weisungen der Hausverwalterinnen und Hausverwalter oder anderen Beauftragten des Amtes für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte unverzüglich Folge zu leisten.

(7) Die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte kann ergänzend eine Hausordnung für die Benutzung eines Notquartiers erlassen, die einzuhalten ist.

(8) Besucherinnen/Besucher haben sich in den Notquartieren so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, insbesondere sind die Regelungen dieser Satzung und der jeweiligen Hausordnung zu beachten.

(9) Wer sich ohne Aufnahme in einem Notquartier aufhält, oder als Besucherin/Besucher gegen Bestimmungen des § 7 Abs. 8 verstößt, kann aus dem Notquartier verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten des Notquartiers befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

(10) Das Einbringen eigener Möbel ist nicht möglich.

§ 8 Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung des Notquartiers, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf das Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte auch ohne Zustimmung der Benutzerinnen/Benutzer vornehmen. Die Benutzerinnen/Benutzer haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahmen zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Maßnahmen nicht behindern und verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet bzw. beseitigt werden sollen.

§ 9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Benutzerinnen/Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beenden, die dem Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung über die Hausverwalterin bzw. dem Hausverwalter spätestens drei Werktage vor dem Auszug zugegangen sein muss. Das Benutzungsverhältnis endet erst mit dem tatsächlichen Auszug. Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG muss darüber hinaus der Auszug aus der Unterkunft gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG gestattet werden. Zugewiesene Zimmerschlüssel, ausgehändigtes Bettzeug sind beim Auszug an die Hausverwaltung zurück zu geben und das von der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte überlassene Mobiliar zurück zu lassen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod einer Benutzerin/eines Benutzers mit Ablauf des Sterbetages.

(3) Die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung, die der Benutzerin/dem Benutzer spätestens drei Werktage vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss, beenden.

Eine Beendigung kann insbesondere erfolgen, wenn

1. die Benutzerin/der Benutzer ihren/seinen Auskunftspflichten gemäß § 6 der Satzung nicht fristgerecht nachkommt, insbesondere wenn sie/er sich weigert, Auskünfte über ihre/seine Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse zu erteilen;
2. die Benutzerin/der Benutzer sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich geförderte Wohnung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie/er eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert;
3. eine Benutzerin/ein Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der Notquartiere fortsetzt oder wenn sie bzw. er schuldhaft in erheblichem Maße ihre/seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere durch
 - Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt
 - mutwilliger Sachschädigung
 - Randalieren und Stören der Nachtruhe
 - Missachtung der Anweisungen des Personals
 - Beleidigung von Mitbewohnern oder des Personals
 - Straftaten aller Art
 - übermäßiger Alkoholenuss oder Drogenkonsum
 - den Hausfrieden in dem Notquartier in sonstiger Weise so nachhaltig stört, dass der Landeshauptstadt München eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Ferner kann das künftige Betreten des Notquartiers und der Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

4. die anderweitige Unterbringung der Benutzerinnen/Benutzer möglich oder erforderlich ist, insbesondere weil Räume frei gemacht werden müssen;
5. eine Sanierung, Modernisierung, ein Abbruch oder die Auflösung eines Notquartiers beabsichtigt ist;
6. die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte, das Notquartier von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist;
7. eine Benutzerin/ein Benutzer die jeweiligen Benutzungsgebühren länger als zwei Monate nicht entrichtet hat oder sie/er in Höhe eines Befrages in Rückstand gekommen ist, der die Gebühr für zwei Monate erreicht.
8. eine Benutzerin/ein Benutzer nicht obdachlos ist, ihre/seine Selbsthilfepotentiale nicht ausschöpft, um die Obdachlosigkeit zu beseitigen, oder sich rechtsmissbräuchlich auf Obdachlosigkeit beruft.

(4) Wird ein Bettplatz sieben Tage nicht benutzt, erlischt das Benutzungsverhältnis mit Beginn des achten Tages.

(5) Die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Ferner kann das künftige Betreten des Notquartiers und der Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

(6) Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Benutzerin/der Benutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen. In den Fällen von § 9 Abs. 3 ist außerdem der Sozialpädagogische Dienst (Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen der Zentraleinheit Wohnungslosigkeit) anzuhören.

(7) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung einer Benutzerin/eines Benutzers, deren/dessen Benutzungsverhältnis beendet worden ist bzw. erloschen ist, erforderlich wird, kann sie/er in Räumen der gleichen oder eines anderen Notquartiers unter Begründung eines neuen Benutzungsverhältnisses aufgenommen werden.

§ 10 Räumung

(1) Der Bettplatz in dem Notquartier ist termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden bzw. erloschen ist (§ 9). Die Schlüssel sind bei Auszug bei der Hausverwaltung zurück zu geben. Privates Hab und Gut ist mitzunehmen.

(2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben bzw. lässt die Anordnung keinen Erfolg erwarten, so kann die Landeshauptstadt München anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr der/des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme). Dabei werden nur brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden zur Mülldeponie transportiert. Sofern die Benutzerin/der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Landeshauptstadt München über. Die Gegenstände werden dann vom Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte caritativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben.

In begründeten Einzelfällen kann die Landeshauptstadt München hiervon abweichen und den Verkauf der Sachen - auch durch Versteigerung - und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

(3) Soweit von der Benutzerin/vom Benutzer Änderungen in dem Notquartier vorgenommen wurden, hat diese/dieser spätestens bis zur Räumung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

§ 11 Beseitigung von Schäden

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder in sonstiger Weise im Bereich der Notquartiere einen satzungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen.

§ 12 Haftung

(1) Die Benutzerinnen/Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an den Notquartieren, insbesondere auch an den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Besuch in dem Notquartier aufhalten bzw. aufhielten, schuldhaft verursacht wurden.

(2) Die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte haftet den Benutzerinnen/Benutzern nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit oder für Diebstahl ist ausgeschlossen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gemeinschaftsunterkünfte-Benutzungssatzung vom 22. Oktober 1997 (MüABl. S. 298) außer Kraft.



Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Notquartiere der Landeshauptstadt München (Notquartiere-Gebührensatzung)

vom 16. Dezember 2003

Stadtratsbeschluss:	10.12.2003
Bekanntmachung:	30.12.2003 (MüABI. S.502)
Änderungen:	15.04.2014 (MüABI. S. 450) 13.12.2017 (MüABI. S. 546)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322, BayRS 2024-1-I), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung von zugewiesenen Bettplätzen in Notquartieren der Landeshauptstadt München und den zugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldnerinnen/Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzerinnen/Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Notquartiere-Benutzungssatzung verfügt wurde bzw. im Falle von minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Benutzerinnen/Benutzern die Personensorgeberechtigten. Lebt eine minderjährige Benutzerin/ein minderjähriger Benutzer nur mit einem von mehreren Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Sorgeberechtigten.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Für jeden vollen Monat der Benutzung werden 30 Tagessätze pro Bettplatz berechnet.

§ 4 Gebühren für die Benutzung der Notquartiere

Die Notquartiere-Benutzungsgebühr beträgt für jede Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Möblierung etc.) pro Bettplatz täglich

	Tagesgebühr
(a) Einzelzimmer mit eigenem WC und Bad / Dusche, Zentralheizung	14,41 Euro
(b) Zweibettzimmer mit eigenem WC und Bad/ Dusche, Zentralheizung	12,31 Euro
(c) Einzelzimmer mit Zentralheizung, aber Bad/ Dusche zur gemeinsamen Nutzung	13,11 Euro
(d) Zweibettzimmer mit Zentralheizung, aber Bad/ Dusche zur gemeinsamen Nutzung	11,11 Euro

	Tagesgebühr
(e) Mehrbettzimmer und alle anderen Zimmer einfacher Ausstattungen	jeweils Abschlag um 15 % vom Zimmertyp (b) und (d)

§ 5 Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung

(1) Die Benutzungsgebühren nach § 4 entstehen mit Beginn der Nutzung bzw. am ersten Tag des Monats, für den sie zu entrichten sind. Die Gebührenpflicht besteht bis zum tatsächlichen Auszug, selbst wenn dieser erst nach der Beendigung bzw. nach Erlöschen des Benutzungsverhältnisses erfolgt.

(2) Die Gebühren werden monatlich im voraus fällig und sind spätestens am dritten Werktag des Monats auf eines der Konten der Stadtkasse München unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu überweisen.

(3) Der Tag der Gutschrift gilt als Zahltag.

(4) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tag der Beendigung des Aufenthalts fällig und zu bezahlen.

§ 6 Vorübergehende Abwesenheit

(1) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.

(2) Die Benutzerin/Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass sie/er durch einen in ihrer/seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihr/ihm zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

§ 7 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

(1) Stundung, Erlass, Aufrechnung, sowie die Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO), soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für anwendbar erklärt ist.

(2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gemeinschaftsunterkünfte-Gebührensatzung vom 23. Juli 1993 (MüABl. S. 239), geändert durch Satzung vom 18. Oktober 2000 (MüABl. S. 426), außer Kraft.

Datum: 01.08.2019
Telefon: 0 233-22809
Telefax: 0 233-25911
Herr

@muenchen.de

Anlage 5
Stadtkämmerei
Jahreshaushaltswirtschaft
Haushalt
SKA-HAII-12

**Flexi-Heim Variante 1, Wotanstr. 88
Sicherstellung des Betriebs durch
das Amt für Wohnen und Migration/
Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb
nach Abschluss der Umbaumaßnahmen
Betreuung durch den Katholischen
Männerfürsorgeverein (KMFV)**

Sozialreferat
S-GL-B

05. Aug. 2019

eingegangen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15654

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat
vom 21.08.2019
Öffentliche Sitzung**

An das Sozialreferat – S-GL-B

Die Stadtkämmerei erhebt grundsätzlich keine Einwände gegen die oben genannte Beschlussvorlage.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der dargestellte Kostendeckungsgrad von 43 % der Betriebskosten weit unter dem für andere Flexiheime üblichen Wert liegt. Grund hierfür ist, dass dieses Flexiheim zunächst von der Landeshauptstadt selber betrieben wird und es zum jetzigen Zeitpunkt keine Gebührensatzung für Flexiheime gibt (alle anderen Flexiheime sind in Trägerschaft betrieben). Wie vom Sozialreferat dargestellt, findet daher die Satzung über die städtischen Notquartiere Anwendung. Die dort geregelten Tagessätze sind gering und somit kann kein marktüblicher Ertrag erwirtschaftet werden. Es sollte daher schnellstmöglich eine Satzung erlassen werden bzw. alternativ überlegt werden, ob der Betrieb des Heimes an einen freien Träger vergeben werden kann, da dieser keine Gebühren aufgrund städtischer Satzungen erhebt.

Wir bitten die Stellungnahme der Beschlussvorlage beizufügen.

Das Büro des Oberbürgermeisters, das Büro der 3. Bürgermeisterin, das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen) sowie das Revisionsamt erhalten je einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.

1911

1912

1913